



**Förderverein der
Ortsteilfeuerwehr Arnsdorf e. V.
- Beitragsordnung -**

Stand: Oktober 2025



Beitragssordnung des Fördervereins der Ortsteilfeuerwehr Arnsdorf e. V.

Hinweis: Bei personenbezogenen Bezeichnungen wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Bezeichnung gewählt. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Inhalt

§ 1 Grundsatz	3
§ 2 Beiträge und Gebühren.....	3
§ 3 Fälligkeit	4
§ 4 Inkrafttreten	4

§ 1 | Grundsatz

- (1) Auf Grundlage der Satzung des Fördervereins der Ortsteilfeuerwehr Arnsdorf e. V. beschließt die Mitgliederversammlung diese Beitragsordnung.
- (2) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Die Aufnahmegebühr sowie Mitgliedsbeiträge sind ein Teil der Eigenmittel, die der Verein aufbringt, um die Finanzierung seiner Arbeitsaufgaben entsprechend den satzungsgemäßigen Zielen zu gewährleisten.

§ 2 | Beiträge und Gebühren

- (1) Die Mitglieder sind auf Grundlage der Satzung § 6 Absatz 5 und § 7 Absatz 1 verpflichtet, eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge zu einrichten.

a) Aufnahmegebühr Jedes Mitglied	€	10,00
b) Jährlicher Mitgliedbeitrag Jedes ordentliche Mitglied	€	20,00
c) Jährlicher Mitgliedbeitrag Jedes Fördermitglied		
i. Natürliche Personen	€	20,00
ii. Juristische Personen	€	100,00
- (2) Bei Eintritt ab dem 01.07. und damit mit Beginn der 2. Hälfte eines Geschäftsjahres reduziert sich der Mitgliedsbeitrag in diesem Jahr um 50%.

a) Mitgliedsbeitrag im Beitrittsjahr Jedes ordentliche Mitglied	€	10,00
b) Mitgliedsbeitrag im Beitrittsjahr Jedes Fördermitglied		
i. Natürliche Personen	€	10,00
ii. Juristische Personen	€	50,00
- (3) Jedem Mitglied steht es frei, einen höheren Mitgliedsbeitrag zu entrichten als in § 2 Absatz 1 und Absatz 2 festgelegt.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (5) Sowohl die Aufnahmegebühr als auch der Mitgliedbeitrag sind per Überweisung an das Vereinskonto zu entrichten.
- (6) Vorzugsweise erfolgt die Zahlung von Folgebeiträgen unter Verwendung eines Dauerauftrages, dessen Einrichtung zu bestätigen ist.
- (7) Bei Überschreitung der Fälligkeit gemäß § 3 werden Mahngebühren erhoben.

a) 1. Mahnung	€	5,00
b) 2. Mahnung	€	7,50

§ 3 | Fälligkeit

- (1) Die Aufnahmegebühr ist sofort nach erfolgter Aufnahme fällig.
- (2) Der Mitgliedbeitrag ist zu Beginn jedes Geschäftsjahres beziehungsweise bei Neumitgliedern zum Eintrittsdatum fällig. Die Zahlung muss innerhalb von 4 Wochen erfolgen, spätestens allerdings bis zum 15.12. und damit zur Mitte des letzten Monats im laufenden Geschäftsjahr.

§ 4 | Inkrafttreten

- (1) Die Beitragsordnung des Fördervereins der Ortsteilfeuerwehr Arnsdorf e. V. wurde in der Mitgliederversammlung vom 30.10.2025 beschlossen und tritt unmittelbar in Kraft.